

BVGer E-4520/2017 vom 2. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4520_2017

FR: TAF E-4520/2017 du 2 août 2018

IT: TAF E-4520/2017 del 2 agosto 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden

dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten.

E. 5.2

Zur Begründung stellte sie zunächst fest, da der Beschwerdeführer versucht habe über seine Personalien zu täuschen, bestünden bereits Zweifel bezüglich seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und somit auch an den geltend gemachten Vorbringen. Der Beschwerdeführer mache zu seinen Vorbringen lediglich vage und unsubstantiierte Angaben. Deshalb entstehe der Eindruck, dass sich die Ereignisse in wesentlichen Teilen nicht so ereignet hätten, wie er es darstelle. Realitätskennzeichen würden in all seinen Vorbringen gänzlich fehlen. Er sei unter anderem nicht in der Lage gewesen, mit dem zu erwartenden Konkretisierungsgrad zu schildern, wie er sich nach dem Tod seines Vaters für die UFDG engagiert beziehungsweise welche Funktion er gehabt und wie sich sein persönliches Engagement gezeigt habe. Am Parteisitz habe man sich einfach gegrüsst, er habe aber mit niemandem Kontakt gehabt. Trotz mehrfacher Gelegenheit sich ausführlich zu seiner Rolle, Funktion und Tätigkeit für die Partei zu äussern, seien die Ausführungen des Beschwerdeführers durchwegs unsubstantiiert geblieben. Er sei nicht in der Lage gewesen, die politischen Aktivitäten frei und lebensnah zu schildern. Die entstandenen Zweifel würden durch weitere widersprüchliche und unsubstantiierte Angaben verstärkt. Bezüglich der Schilderung seiner Festnahme habe er sich in einen grundlegenden Widerspruch verstrickt, indem er einerseits angegeben habe, er sei (...) zu Hause im Quartier F._____ aufgegriffen worden und andererseits berichtete, er sei seit dem Tode seines Vaters im Quartier D._____ bei der Familie eines Freundes seines Vaters wohnhaft gewesen. Darauf angesprochen, habe er die widersprüchlichen Ausführungen nicht erklären können. Die Angaben zur mehrmonatigen Haft seien ebenfalls unsubstantiiert und frei von Realkennzeichen geblieben und hätten sich auf Allgemeinplätze beschränkt. Seine Antworten seien allgemein und oberflächlich gewesen. Hätte er diese Ausnahmesituation tatsächlich erlebt, wäre von ihm eine detailreiche Schilderung dieser Ereignisse zu erwarten gewesen. Insgesamt könne ihm nicht geglaubt werden, dass er für die UFDG politisch aktiv gewesen und deshalb inhaftiert worden sei.

E. 5.3

Abschliessend stellte die Vorinstanz fest, die auf der Flucht erlebten "schlimmen Dinge" seien nicht asylrelevant, da sich diese auf einen Drittstaat und nicht auf den Heimatstaat des Beschwerdeführers beziehen würden.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt in der Rechtsmitteleingabe zunächst eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts. Es obliege den Behörden, die Ursachen von Narben am Körper eines Asylsuchenden zu untersuchen, insbesondere abzuklären, ob diese von Folter stammen könnten. Der Beschwerdeführer verkennt die Tragweite der behördlichen Untersuchungspflicht. Diese hat ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 8 AsylG), welcher auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Anlässlich der Befragungen stellte der Mitarbeiter der Vorinstanz dem Beschwerdeführer zahlreiche offene sowie geschlossene Fragen, um so den

rechtswesentlichen Sachverhalt und dabei auch die Ursache der Narben zu ermitteln. Wie nachstehend unter Erwägung 6.4 zu zeigen sein wird, vermochte der Beschwerdeführer seine Vorbringen nicht glaubhaft dazutun. Vor diesem Hintergrund bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen. Die Rüge geht demnach fehl, und der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer räumt in der Rechtsmitteleingabe ein und bedauert, dass er seine wahre Identität nicht offengelegt hat. Grund dafür sei sein einstiger Visumsantrag für Frankreich gewesen und in diesem Zusammenhang die Angst vor einer umgehenden Rückschiebung nach Guinea. Allein dieser Erklärungsversuch rechtfertigt die Angabe einer falschen Identität nicht, dies umso mehr, als der Beschwerdeführer mehrmals auf seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht hingewiesen wurde. Er vermag somit aus seiner Erklärung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 6.3

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe Art. 7 AsylG nicht richtig angewendet und damit Bundesrecht verletzt.

E. 6.4

Von einer Person, die wegen ihres politischen Engagements während drei Monaten im Gefängnis war und gemäss ihren Angaben fast täglich geschlagen wurde, darf erwartet werden, dass sie diese besonders einprägsamen Vorkommnisse anlässlich von zwei Befragungen im Wesentlichen in sich stimmig, detailliert und mit einer gewissen persönlicher Betroffenheit darzulegen vermag. In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen die Vorbringen des Beschwerdeführers vage, unsubstantiiert, widersprüchlich und ohne Realkennzeichen sind. In der Rechtsmitteleingabe wiederholt der Beschwerdeführer einzelne seiner Aussagen, bekräftigt, er habe detailliert ausgesagt und hält am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen fest. Damit gelingt es ihm weder, die von der Vorinstanz im Einzelnen aufgezeigten zahlreichen Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen aufzulösen, noch seinen Aussagen die notwendige Substanz zu verleihen. Mit der Vorinstanz ist daher zu schliessen, dass das politische Engagement, die Festnahme sowie die Inhaftierung insgesamt nicht glaubhaft sind. Damit ist der Argumentation in der Beschwerde, die Narben würden mit den Aussagen zu den Misshandlungen übereinstimmen, die Grundlage entzogen und es ist davon auszugehen, dass diese anderer Ursache sind. Gleiches gilt hinsichtlich der im Arztbericht vom 24. Oktober 2017 nach nur zwei Konsultationen gestellten Diagnose (...). Demnach vermag der Beschwerdeführer aus den ärztlichen Berichten nichts mit Blick auf die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen für sich abzuleiten. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Guinea ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Guinea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Auf Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund einer medizinischen Notlage ist zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (BVG E 2011/50 E. 8.3).

E. 8.4.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung und auch unter Berücksichtigung der aktuellsten Lage geht das Gericht davon aus, dass in Guinea keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. zuletzt Urteil des BVGer E-2867/2018 vom 18. Juni 2018).

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer hat einen Bericht der Klink (...) vom 24. Oktober 2016 über zwei Konsultationen in der Zeit vom 29. September 2016 bis 10. Oktober 2016 sowie eine Auskunft von Dr. med. G. _____ zur Behandlung und Diagnose vom 11. September 2017 zu den Akten gereicht. Einer weiteren Aufforderung seitens des Gerichts, ein Arzteugnis einzureichen, welches detailliert Aufschluss über die Art der Krankheit, deren medikamentöse und therapeutische Behandlung, den Verlauf sowie das weitere Prozedere gebe, ist der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) bis heute nicht nachgekommen. Bei dieser Sachlage und in Anbetracht dessen, dass die ärztlichen Berichte rund zwei beziehungsweise ein Jahr zurückliegen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht weiter in ärztlicher oder therapeutischer Behandlung war beziehungsweise heute noch ist und auch nicht auf die Verschreibung von Medikamenten angewiesen ist.

E. 8.4.4

Mit der Vorinstanz ist sodann festzustellen, dass keine individuellen, in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründe vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Der Beschwerdeführer hat mehrere Jahre die Schule besucht und bereits an verschiedenen Orten gearbeitet. Entgegen seinem Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist er nicht bereits in jungen Jahren Waise geworden. Sein Vater starb im Jahr (...), als der Beschwerdeführer bereits (...) Jahre alt war. Ferner ist, wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat, im länderspezifischen Kontext von Guinea nicht plausibel, dass der Freund seines Vaters seine einzige Bezugsperson war. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat über ein hinreichendes Beziehungsnetz verfügt, welches ihm bei einer Rückkehr bei der Reintegration zunächst Unterkunft und allenfalls auch finanzielle Unterstützung bieten kann. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts keine existenzbedrohende Situation dar (vgl. zuletzt Urteil des BVGer E-4106/2018 vom 24. Juli 2018). Der Vollzug der Wegweisung ist somit zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Indes wurde mit Zwischenverfügung vom 19. September 2017 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Kosten zu erheben sind.

E. 10.2

Mit Zwischenverfügung vom 19. September 2017 wurde dem Beschwerdeführer auch ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt. Mit Honorarnote vom 4. Oktober 2017 weist dieser Gesamtkosten von Fr. 2'361.85 bei einem Aufwand von 9.85 Stunden und einem Stundenansatz von Fr. 220.- aus. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint in Anbetracht der vielen allgemeinen und wiederkehrenden Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe zu hoch und ist auf 7 Stunden zu kürzen. Damit ist das amtliche Honorar auf total Fr. 1'665.- (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.